STA
Landratsamt Starnberg

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

1. Ausgabe vom 11. Januar 2006

**INHALT:**


- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8151 für das Gebiet zwischen Gautinger Straße und Franziskusweg, Gemarkung Starnberg Erneute öffentliche Auslegung
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbegebiet Höhenrain“ (§§ 3 Abs. 2, 13 Nr. 2 BauGB a.F.); Gemeinde Berg
- Erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Arnika-/Anemonenweg“ (§§ 3 Abs. 2, 13 Nr. 2 BauGB a.F.); Gemeinde Berg
- Öffentliche Auslegung der Einbeziehungssatzung „Östlicher Ahornweg“(§§ 3 Abs. 2, 13 Nr. 2 BauGB); Gemeinde Berg
- Erneute öffentliche Auslegung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Höhenrain Ost (§ 3 Abs. 2 BauGB); Gemeinde Berg
- Öffentliche Auslegung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Standorten für Mobilfunkanlagen (§ 3 Abs. 2 BauGB a.F.); Gemeinde Berg
- Erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Milchberg/ Am Bachfeld/Queriweg“(§§ 3 Abs. 2, 13 Nr. 2 BauGB a.F.); Gemeinde Berg
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 für den Bereich „Mitterfeld“ in Tutzing; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- Vollzug der Wassergesetze; Planfeststellung für die Errichtung einer Sohlschwelle in der Amper bei Grafrath, Fl.km.99,358 zur Vernässung des Ampermooses


## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

### ◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8151 für das Gebiet zwischen Gautinger Straße und Franziskusweg, Gemarkung Starnberg Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 15.12.2005 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches (alte Fassung) in der Zeit **vom 16.01.2006 bis 31.01.2006 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – , Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306,** während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.
Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.
Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 02.01.2006

***Stadt Starnberg –***
***Ludwig Jägerhuber, Zweiter Bürgermeister***

## Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

### ◆ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbegebiet Höhenrain“ (§§ 3 Abs. 2, 13 Nr. 2 BauGB a.F.)

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 13.12.2005 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbegebiet Höhenrain“ gebilligt.
Hiervon betroffen sind die Grundstücke der Flur-Nummern 879, 894, 895, 897, 897/3, 897/4, 897/5, 899, 900/2, 902/2, 902/3, 902/4, 902/5, 902/6, 902/7 und 902/8.
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.12.2005 und die Begründung liegen nun in der Zeit **vom 11.01.2006 bis einschließlich 14.02.2006 im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 14,** öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können hierzu Anregungen und Bedenken (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Berg, den 02.01.2006

***Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister***

### ◆ Erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Arnika-/Anemonenweg“ (§§ 3 Abs. 2, 13 Nr. 2 BauGB a.F.)

Aufgrund der in einem ersten Auslegungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde der Änderungsentwurf nochmals überarbeitet. Diese neue, vom 13.09.2005 stammende Fassung sowie die Begründung liegen nun in der Zeit **vom 11.01.2006 bis einschließlich 14.02.2006 im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 14,** öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können hierzu Anregungen und Bedenken (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Berg, den 02.01.2006

***Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister***

### ◆ Öffentliche Auslegung der Einbeziehungssatzung „Östlicher Ahornweg“ (§§ 3 Abs. 2, 13 Nr. 2 BauGB)

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 07.12.2004 beschlossen, für die westliche Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 81 der Gemarkung Höhenrain eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen.
Der in der Sitzung am 13.12.2005 gebilligte Entwurf und die Begründung dieser Satzung liegen in der Zeit **vom 11.01.2006 bis einschließlich 14.02.2006 im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer Nr. 14,** öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können hierzu Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen können hingegen unberücksichtigt bleiben.

Berg, den 02.01.2006

***Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister***

### ◆ Erneute öffentliche Auslegung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Höhenrain Ost (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.11.2005 den am 28.06.2005 gefassten Feststellungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplans aufgehoben. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.06.2005 wird nunmehr nochmals einschließlich Begründung und am 08.11.2005 gebilligtem Umweltbericht in der Zeit **vom 11.01.2006 bis einschließlich 14.02.2006 im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 14,** öffentlich ausgelegt.
Während der Auslegungsfrist können hierzu Anregungen und Bedenken (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen können hingegen unberücksichtigt bleiben.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Berg, den 02.01.2006

***Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister***

### ◆ Öffentliche Auslegung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Standorten für Mobilfunkanlagen (§ 3 Abs. 2 BauGB a.F.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.09.2004 die 12. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung je eines Mobilfunkstandortes im „Berger Holz“ nördlich der Annakapelle und in den „Wadlhauser Gräben“ gebilligt.
Die Planung in der Fassung vom 28.09.2004 liegt nun einschließlich Erläuterungsbericht in der Zeit vom **11.01.2006 bis einschließlich 14.02.2006 im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, Zimmer 14,** öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können hierzu Anregungen und Bedenken (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Berg, den 02.01.2006

***Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister***

### ◆ Erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Milchberg/Am Bachfeld/Queriweg“ (§§ 3 Abs. 2, 13 Nr. 2 BauGB a.F.)

Aufgrund der in einem ersten Auslegungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde der Änderungsentwurf nochmals überarbeitet. Diese neue, vom 13.12.2005 stammende Fassung sowie die Begründung liegen nun in der Zeit **vom 11.01.2006 bis einschließlich 14.02.2006 im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 14,** öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können hierzu Anregungen und Bedenken (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Berg, den 02.01.2006

***Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister***

## Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

### ◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 für den Bereich „Mitterfeld“ in Tutzing Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung i.d.F. vom 20.12.2005 liegt in der Zeit **vom 19.1.2006 bis 21.2.2006 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15,** erneut öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.
Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Tutzing, 05.01.2006

***Gemeinde Tutzing – P. Lederer, Erster Bürgermeister***

## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck

### ◆ Vollzug der Wassergesetze; Planfeststellung für die Errichtung einer Sohlschwelle in der Amper bei Grafrath, Fl.km. 99,358 zur Vernässung des Ampermooses

**I. Genehmigungsbescheid:**
Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat am 03.01.2006 den Planfeststellungsbeschluss (Az.: 24-3-641-4/4) mit folgendem Inhalt erlassen:
Der Plan des Wasserwirtschaftsamtes Freising vom 25.1.2000 zur Errichtung einer Sohlschwelle in der Amper bei Grafrath für die Wiedervernässung des Ampermooses wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz festgestellt.

***Zweck des Gewässerausbaus:***
Durch den Bau einer Sohlrampe in der Amper bei Grafrath, Landkreis Fürstenfeldbruck soll der Fluss aufgestaut und in der Folge davon der Grundwasserspiegel im Ampermoos zu dessen Wiedervernässung angehoben werden.
Der Aufstau soll am Standort des geplanten Querbauwerkes bei der als „MQv, Mittelwasser während der Vegetationsperiode“ definierten Abflussmenge von 27m³/s, 40 cm betragen.
Die Stauwirkung der Sohlrampe wird sich über die gesamte Fließstrecke der Amper bis zum Ammersee auswirken.
Ursächlich für das Projekt ist der Tatbestand, dass sich während der letzten Jahrzehnte die hydrologische Situation im Ampermoos einschneidend verändert hat. Die für ein Moorgebiet wie das Ampermoos typische Flora und Fauna entwickelt sich in eine Richtung, die mit dem Status des Ampermooses als bedeutendes Feuchtgebiet mit nationalem und internationalem Schutzstatus nicht übereinstimmt und korrigiert werden soll.
Das Ampermoos ist Teilfläche des Ramsar-Gebietes „Ammersee“ und unterliegt seit 1976 dem „Übereinkommen für den Schutz von Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung“, der Ramsar-Konvention.
Das Ampermoos ist Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes Ammersee.
Das Ampermoos ist seit 1982 Naturschutzgebiet. Zweck der Unterschutzstellung war, gemäß § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ampermoos“ vom 5. August 1982 ein international bedeutsames Feuchtgebiet als großräumige ökologische Ausgleichsfläche zu bewahren, regional- und standorttypische Pflanzengesellschaften zu schützen, Rast- und Brutbiotope für seltene und bedrohte Vogelarten zu sichern, den besonderen Artenreichtum der Tier- und Pflanzenwelt dieses Gebietes zu erhalten.
Laut Pflege- und Entwicklungsplan von 1986/87 ist oberstes Ziel die Wiedervernässung des Moores, um noch vorhandene Restbestände von an Sümpfe und Niedermoore gebundene Arten zu erhalten, bzw. die Lebensbedingungen der hier typischen Flora und Fauna zu verbessern.

***Beschreibung des Bauwerks:***
Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Freising, beabsichtigt in Grafrath, Landkreis Fürstenfeldbruck, eine Sohlrampe in der Amper zu errichten. Das Bauwerk wird ca. 200m flussaufwärts der Brücke der B 471 zwischen der Einmündung des Mutterbaches im Westen und der Wallfahrtskirche St. Rasso im Osten die Amper bei Fl.km. 99,358 queren.
Zur Ausführung kommt eine Sohlrampe mit rauer Oberfläche und flacher Längsneigung aus Wasserbausteinen der Kantenlänge 60 bis 80 cm.
Stabilisierender Bestandteil des Bauwerks ist eine Stahlspundwand quer durch das Flussbett und entlang des linken Ufers.
Die Anordnung der oberflächigen Wasserbausteine sichert flussauf- und flussabwärtsgerichtete Wanderung der Aquafauna über das Querbauwerk hinweg.
Für den Bootsverkehr im Rahmen des Gemeingebrauchs auf der Amper wird oberhalb der Sohlrampe ein Bootsausstieg hergestellt. Die Bootsfahrer können nach rund 150 m Tragestrecke unterhalb der Sohlrampe wieder einsetzen. Die Sohlrampe ist für Boote nicht passierbar. In der Mitte der Rampe wird beim Setzen der Steine trotzdem darauf geachtet, dass ein verhältnismäßig glatter Bereich entsteht, den geübte Bootsfahrer auf eigenes Risiko befahren können.

***Hinweis:***
Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich (Postfach 200543, 80005 München) oder zur Niederschrift (Bayerstr. 30, 80335 München) des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweise sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

**II. Auslegung und Zustellung:**
Der Planfeststellungsbeschluss und seine Begründung liegen vom 16.01.2006 bis einschließlich 31.01.2006 im Landratsamt Fürstenfeldbruck, Sachgebiet Wasserrecht, Zimmer 41 (Erdgeschoss) von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr zur Einsicht auf.
Außerhalb dieser Zeit ist eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08141-519-362 möglich.
Ferner liegt der Planfeststellungsbeschluss sowie die dazugehörigen Unterlagen in den Verwaltungsgemeinschaften Grafrath und Schondorf sowie den Gemeinden Inning und Türkenfeld zur Einsicht auf (Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).
Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 31.01.2006 gilt der Bescheid allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Fürstenfeldbruck, den 03.01.2006

***Landratsamt Fürstenfeldbruck – Bayerle, Regierungsrat***

LANDKREIS STARNBERG

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehbar.